

## MERKBLATT zum Kopieren an Volkshochschulen

1. Es dürfen kleine Teile aus erschienenen Werken, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften in Kursstärke und zu Prüfungszwecken vervielfältigt werden:
  - a) Als kleine Teile eines Werkes gelten maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
  - b) Als Werke von geringem Umfang gelten
    - Druckwerke mit maximal 25 Seiten (mit Ausnahme von Werken für den Lehrgebrauch)sowie
    - alle unverändert und in vollem Umfang reproduzierten Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
2. Für den Lehrgebrauch bestimmte Werke (Erwachsenenbildung) dürfen niemals vollständig kopiert werden. Hier gilt, dass nur 12 % des Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten kopiert werden dürfen. Für Schulbücher gilt Ziffer 6.
3. Pro Semester und Kursus darf ein Werk maximal in dem unter 1 a) und b) festgelegten Umfang kopiert werden.
4. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Rahmenvertrag **nicht** erfasst.
5. Das Kopieren von Musiknoten wird durch diesen Vertrag nicht gestattet. Die Genehmigung hierfür ist bei den Rechteinhabern einzuholen.
6. Das Kopieren aus Schulbüchern, das heißt aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an allgemein- und berufsbildenden Schulen bestimmt sind, wird durch diesen Vertrag nicht gestattet. Die Genehmigung hierfür ist bei den Rechteinhabern einzuholen.